

**Satzung  
des Kreisverbandes für Gartenkultur und Landespflege  
Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.**

**§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Pfaffenhofen an der Ilm“ (nachstehend Kreisverband genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm.

Der Sitz des Kreisverbandes ist Pfaffenhofen an der Ilm. Der Kreisverband ist im Vereinsregister des Registergerichts Ingolstadt eingetragen.

Der Kreisverband ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege (nachstehend Landesverband genannt) und gleichzeitig auch des Bezirksverbandes Oberbayern für Gartenkultur und Landespflege (nachstehend Bezirksverband genannt).

**§ 2: Zweck des Kreisverbandes**

Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kreisverband bezweckt die Förderung des Obstbaus und der Gartenkultur, der Landespflege und des Umweltschutzes, zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der Gesundheit der Einwohner. Der Kreisverband unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

Der Kreisverband fördert und unterstützt die Gründung und die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen der Ortsvereine. Er fördert und organisiert darüber hinaus Aus- und Fortbildung für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen auf Orts- und Kreisebene. Näheres regelt die Jugendordnung für die Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband.

Seinen Zweck erreicht der Kreisverband durch folgende Aktivitäten: Vorträge, Beratung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Pflanz- und Pflegemaßnahmen, Wettbewerbe, Heimat- und Kulturpflege, Fachliche Informationsfahrten.

Der Kreisverband arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues sind nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

**§ 3: Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Verein werden, der die Zwecke des § 2 dieser Satzung verfolgt und dem Landesverband angeschlossen ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretendem unterzeichneten Beitrittserklärung und
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes des Kreisverbandes.

Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürlicher Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

**§ 4 Ausscheiden aus dem Kreisverband**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt:  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum

- Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich;
- der austretende Verein verliert jeden Anspruch gegen den Kreisverband und sein Vermögen.
2. bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatpersonen mit dem Liquidationsbeschluß.
3. durch Ausschluss
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Ortsvereins.

**§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden

- wegen einer unehrenhaften Haltung.
- wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Widerspruch an die Verbandsleitung des Kreisverbandes anfechten, die abschließend entscheidet. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreisverband gegenüber voll zu erfüllen.

**§ 6 Rechte der Mitglieder (= Vereine)**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung,

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks des Kreisverbandes zu fordern;
2. an den Versammlungen der Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen;
3. beim Kreisverband Anträge zu stellen;
4. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu nützen.

**§ 7 Pflichten der Mitglieder (= Vereine)**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung,

1. die Bestrebungen des Kreisverbandes zu unterstützen;
2. sich nach der Satzung zu richten;
3. sich nach den Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes (§ 8) zu richten;
4. die angeforderten Aufschlüsse und Berichte zu liefern;
5. die festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.

**§ 8 Organe des Kreisverbandes**

Die dem Kreisverband obliegenden Aufgaben werden bearbeitet durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Verbandsleitung und
- c) den Vorstand.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder

unter Angabe des Zweckes schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes beantragt wird, sowie dann, wenn das Interesse des Kreisverbandes dies erfordert.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort und das Tagungsort. Die Einberufung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierende Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung (geheim oder offen) bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht wird durch den 1. Vorsitzenden des Mitglieds oder dessen mit Vollmacht versehenen Vertreters ausgeübt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/ die Kreisvorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter. Ist der Kreisvorsitzende am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der/ die zweite Kreisvorsitzende. Ist auch diese/er verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, übernimmt der/ die Geschäftsführer/ in den Vorsitz.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Verbandsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes;
2. die Entlastung des Vorstandes und des / der Schatzmeisters /in;
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplanes;
4. die Festsetzung und Abänderungen der Satzung;
5. die Wahl der Verbandsleitung;
6. die Wahl der Rechnungsprüfer;
7. die Beschlussfassung über die von Mitgliedern (Vereinen) gestellten Anträge;
8. die Festsetzung der Ehrenamtszuschläge (§ 13) ;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

### **§ 13 Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung besteht aus dem/ der 1. und dem/ der 2. Kreisverbandvorsitzenden, dem/ der Geschäftsführer/ in, dem/der Schatzmeister/ in, dem/ der Schriftführer/ in, dem/ der Jugendbeauftragten sowie fünf Beiräten/ innen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit (§11 Abs.1). Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsleitung endet mit der Neuwahl der Verbandsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Verbandsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

Die Verbandsleitung kann für sich selbst und dem Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Verbandsleitung obliegt die Antragstellung zur Ehrung von Mitgliedern für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes.

Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und bei Nutzung des eigenen PKW's auf eine Kilometerentschädigung nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschläge),

getrennt nach Funktionen innerhalb der Verbandsleitung, beschließen.

Über die Verbandssitzungen und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Verbandsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Beschlussfassung in der Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmgleichheit zählt als Ablehnung.

### **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/ der Ersten und dem/ der Zweiten Kreisverbandvorsitzenden. Die Vorstandvorsitzenden werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Über die Vorstandssitzungen und ihre Beschlüsse ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben.

Der/ Die 1. und 2. Verbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der/ die 2. Verbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Verbandsvorsitzende verhindert ist.

Verbandsintern gilt, dass der/ die 1., der/ die 2. Verbandsvorsitzende und der/ die Geschäftsführer/ in den Verband in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Verbandsleitung.

### **§ 16 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Zwecke des Kreisverbandes nötigen Mittel werden beschafft aus

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliederbeiträgen (Verbandsbeiträgen),
2. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen,
3. durch Stiftungen und sonstigen Zuwendungen und
4. Zuschüssen

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 18 Satzungsänderungen – Auflösung des Kreisverbandes**

Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50 % der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens vier Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisverbandes an den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Fassung der Satzung wurde am 04.11.2019 anlässlich der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes in Rohrbach beschlossen.

**Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Registergericht Ingolstadt am 02.06.2020 in Kraft.**